

Satzung
über die Benutzung von Obdachlosennotunterkünften der Stadt Plattling
(Obdachlosennotunterkunftssatzung)

vom 22. Juni 2026

Die Stadt Plattling erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser unterhält die Stadt Plattling dafür bestimmte und geeignete Räume als Obdachlosennotunterkünfte, die sie als öffentliche Einrichtung betreibt.
- (2) Obdachlosennotunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die der Stadt Plattling zur Unterbringung von Obdachlosen zur Verfügung stehenden Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlos im Sinne des Abs. 1 ist,
 - wer ohne Unterkunft ist
 - wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Zuweisung und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Zuweisung von Obdachlosennotunterkünften erfolgt durch schriftliche, zeitlich befristete Verfügung der Stadt.
- (2) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosennotunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Personen, die in den Obdachlosennotunterkünften untergebracht sind, haben der Stadt Plattling auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer

Obdachlosennotunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

- (4) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (5) Mit der Einweisung und der Aufnahme in die Obdachlosennotunterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 3

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Plattling kann, auch ohne konkrete Anhaltspunkte, die Aufnahme einer Person davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung oder Gesundheitsgefährdung für andere Personen, z. B. durch ansteckende Krankheiten, nicht bestehen (§ 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz, IfSG).
- (2) Im Falle der Erkrankung der Person, sodass von dieser bei Benutzung der Einrichtung eine Gesundheitsgefährdung ausgeht oder bei Ungezieferbefall der Person oder deren Sachen, stellt die Stadt Plattling nach Möglichkeit einen von gemeinschaftlich genutzten Flächen separierten Raum zur Unterbringung zur Verfügung. Sollte kein geeigneter Raum zur Verfügung stehen, so kann die Stadt Plattling die Aufnahme verweigern. In Zweifelsfällen wird das staatliche Gesundheitsamt angehört.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Zuweisung durch Bescheid bzw. nach Bezug der zugewiesenen Notunterkunft.
- (2) Wird die zugewiesene Wohneinheit nicht innerhalb von 3 Tagen nach Beantragung bezogen, werden die zugewiesenen Räume bei Bedarf neu vergeben. Zwischenzeitlich eingebrachtes Inventar wird entfernt. Mutwillige Beschädigungen an der zugewiesenen Wohneinheit werden auf Kosten des Benutzers entfernt.
- (3) Die Benutzer haben sich unverzüglich um die Beschaffung einer angemessenen Ersatzwohnung zu bemühen. Bei einem Auszug aus der Obdachlosennotunterkunft ist innerhalb von 3 Tagen die Stadt Plattling zu verständigen.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt spätestens mit Ablauf der im Zuweisungsbescheid festgelegten Frist. Eine Verlängerung kann auf Antrag im Einzelfall gewährt werden. Eine dauerhafte Nutzung einer Obdachlosennotunterkunft ist nicht möglich.
- (5) Sollte bis zum Ablauf der Befristung des Zuweisungsbescheides kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, ist vor Fristablauf eine erneute Zuweisung einer Wohneinheit zu beantragen. Dabei sind die Absagebestätigungen der erfolglosen Wohnungsanfragen als Nachweis vorzulegen.

- (6) Sollte bis zum Ablauf der Befristung des Zuweisungsbescheides kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, ist vor Fristablauf eine erneute Zuweisung einer Wohneinheit zu beantragen. Dabei sind die Absagebestätigungen der erfolglosen Wohnungsanfragen als Nachweis vorzulegen.
- (7) Die Stadt Plattling kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben,
 - 1. sollte der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet haben oder mit einem Betrag im Rückstand sein, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
 - 2. wenn die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - 3. wenn sich der Benutzer weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,
 - 4. wenn der Benutzer den überlassenen Raum nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Lagern von Gegenständen benutzt oder
 - 5. wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wurde.
- (8) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Plattling jederzeit beenden.
- (9) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und besenrein zu verlassen.
- (10) Wird eingebrachtes Inventar nicht spätestens 8 Tage nach dem Auszug entfernt, wird dieses auf Kosten des Benutzers von der Stadt Plattling entfernt.
- (11) Sämtliche Schlüssel (Haustür-, Zimmer- und Briefkastenschlüssel) sind unmittelbar nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses an das Ordnungsamt der Stadt Plattling zurückzugeben.

§ 5

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Unterkünfte und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die ihnen überlassenen Räume sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Die Benutzer haben sich in den Obdachlosennotunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) In den Obdachlosennotunterkünften ist nicht gestattet:

1. die Aufnahme nicht zugewiesener Personen,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden (z.B. gewerbliche Betätigung, Versammlungen oder dergleichen),
 3. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Plattling zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 4. das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen und leicht entzündlichen Gegenständen und Stoffen in den Unterkünften, Fluren oder auf den Freiflächen,
 5. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zu den Obdachlosennotunterkünften gehörenden Außenflächen abzustellen,
 6. auf dem Grundstück der Obdachlosennotunterkünfte nicht fahrbereite Fahrzeuge abzustellen,
 7. das Halten von Tieren jeglicher Art,
 8. die Anbringung von SAT-Anlagen, Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
 9. Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde sowie Campingkocher aufzustellen und zu betreiben,
 10. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- oder sonstigen Musikgeräten,
 11. bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug und zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Plattling das Betreten der Notunterkunftsräume zu gestatten. Die Stadt Plattling übt in den städtischen Obdachlosennotunterkünften das Hausrecht aus.
- (6) Die Stadt Plattling kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosennotunterkünften ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 6

Besuch

Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Stadt Plattling kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grund Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an den Obdachlosennotunterkünften, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosennotunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für Kinder unter 18 Jahren. Ehegatten und Familienmitglieder haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Plattling haftet gegenüber den Benutzern für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosennotunterkünften ergeben nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen oder sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosennotunterkünfte, zur Gefahrenabwehr, zur Beseitigung von Schäden oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen, die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern sowie die Begehung der zugewiesenen Räumlichkeiten zu dulden. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 9

Um- und Ausquartierung

- (1) Die Stadt Plattling kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn
 1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
 2. in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen wurde,
 3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Abbrucharbeiten geräumt werden muss,
 4. die Unterkunft nicht von allen im Zuweisungsbescheid aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Anzahl der eingewiesenen Personen verändert,
 5. eine Umverteilung der Obdachlosen aufgrund der notwendigen Einquartierung weiterer Obdachloser notwendig ist,
 6. es aus Gründen der Obdachlosenfürsorge notwendig ist oder das Verhalten des Betroffenen Anlass dazu gibt,
 7. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.
- (2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.
- (3) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Benutzer auf den notwendigen Mindestwohnraum beschränkt werden.

§ 10

Gebühren

Die Stadt Plattling erhebt für die Benutzung der Obdachlosennotunterkünfte Gebühren nach Maßgabe der Obdachlosennotunterkunftsgebührensatzung.

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Plattling kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Schwerwiegende, nachhaltige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.
- (4) Die Stadt Plattling kann bestimmten Personen aus wichtigem Grund das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte einschließlich der Außenanlagen verbieten oder zeitlich beschränken.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. gegen § 2 Abs. 5 zuwiderhandelt indem die Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten werden,
2. den in § 5 Abs. 4 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Plattling das Betreten nicht gestattet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 23.06.2026
Stadt Plattling

gez.

Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister